



**SCHUTZKONZEPT GEGEN  
SEXUALISIERTE UND  
INTERPERSONELLE GEWALT**  
DER CVJM SIEGEN SPORTGEMEINSCHAFT EV

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	2
01 Organisatorische Einordnung des CVJM .....	4
02 Prävention .....	5
02.01 Bausteine des Schutzkonzeptes der CVJM Siegen Sportgemeinschaft .....	6
03 Selbstverständnis .....	7
03.01 Erweitertes Führungszeugnis.....	9
03.02 Selbstverpflichtung .....	10
03.03 Verhaltenskodex.....	11
03.04 Leitbild .....	13
03.05 Sexualpädagogisches Konzept .....	13
04 Struktur.....	14
04.01 Analysen von Risiken und Potentialen .....	14
04.02 Partizipation.....	14
04.03 Beschwerdemanagement .....	14
04.03 Interventions- und Notfallplan.....	15
04.04 Aufarbeitung.....	16
04.05 Rehabilitierung.....	16
05 Fortbildungen.....	18
06 Schlusswort .....	19

## VORWORT

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen:

Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept wollen wir als CVJM Siegen Sportgemeinschaft Standards für ein Miteinander schaffen, in dem Menschen aufmerksam und sensibel miteinander umgehen. Dieses Konzept unterstützt alle Mitarbeiter und Mitglieder selbst sichere Räume für alle Menschen zu bieten. Dazu gehört auch das Wissen um die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, von denen die sexualisierte Gewalt ein Teil ist.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben und Betroffenen eine Stelle geboten, an die sich wenden können.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im Verein umzusetzen. Die Maßnahmen zur Prävention und der Interventionsplan verstehen sich als Bausteine zum Schutz aller Sportlerinnen und Sportler sowie unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sollen als Orientierung für eine sichere Arbeit dienen.

### **Unser Verein signalisiert durch das Schutzkonzept:**

*Kindern und Jugendlichen: „Hier kannst Du sprechen!“*

*Eltern: „Hier sind sichere Räume!“*

*Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“*

*Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: „Wir unterstützen dich!“*

## 01 Organisatorische Einordnung des CVJM

*Die CVJM sind freie Träger der Jugendhilfe nach § 3 und § 75 SGB VIII und die Ortsvereine, Kreis – Landesverbände eigenständige juristische Personen. Aus diesem Grund werden Vereinbarungen mit Jugendämtern, den Kirchen oder anderen Kooperationspartnern durch die rechtliche Vertretung Vereine eigenständig geschlossen. Viele CVJM sind Kooperationspartner der örtlichen Kirchengemeinden, der Dekanate oder Kirchenkreise sowie der Landeskirchen. Der CVJM – Westbund ist Mitglied der AEJ NRW und des Diakonischen Werks unterliegen aber nicht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben der Landeskirchen, sondern orientieren sich daran.*

Für die Schutzkonzepte bedeutet das in der Konkretion: Jeder Verein muss entsprechend seiner Einbindung in kirchliche Strukturen und die Kooperationen mit den Jugendämtern ein eigenes Schutzkonzept erstellen, welches diese Besonderheiten aufgreift.

Dies gilt insbesondere für die zuständigen Meldestellen in Fällen sexualisierter Gewalt.

Dieses Schutzkonzept ist besitzt Gültigkeit für die CVJM Siegen Sportgemeinschaft. Die CVJM Siegen Sportgemeinschaft ist ein Selbstständiger Verein, der dem CVJM Kreisverband Siegerland zugehörig ist.

## 02 Prävention

Prävention bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen Risiko und schädliche Folgen zu verhindern. Bezogen auf die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes bedeutet das:

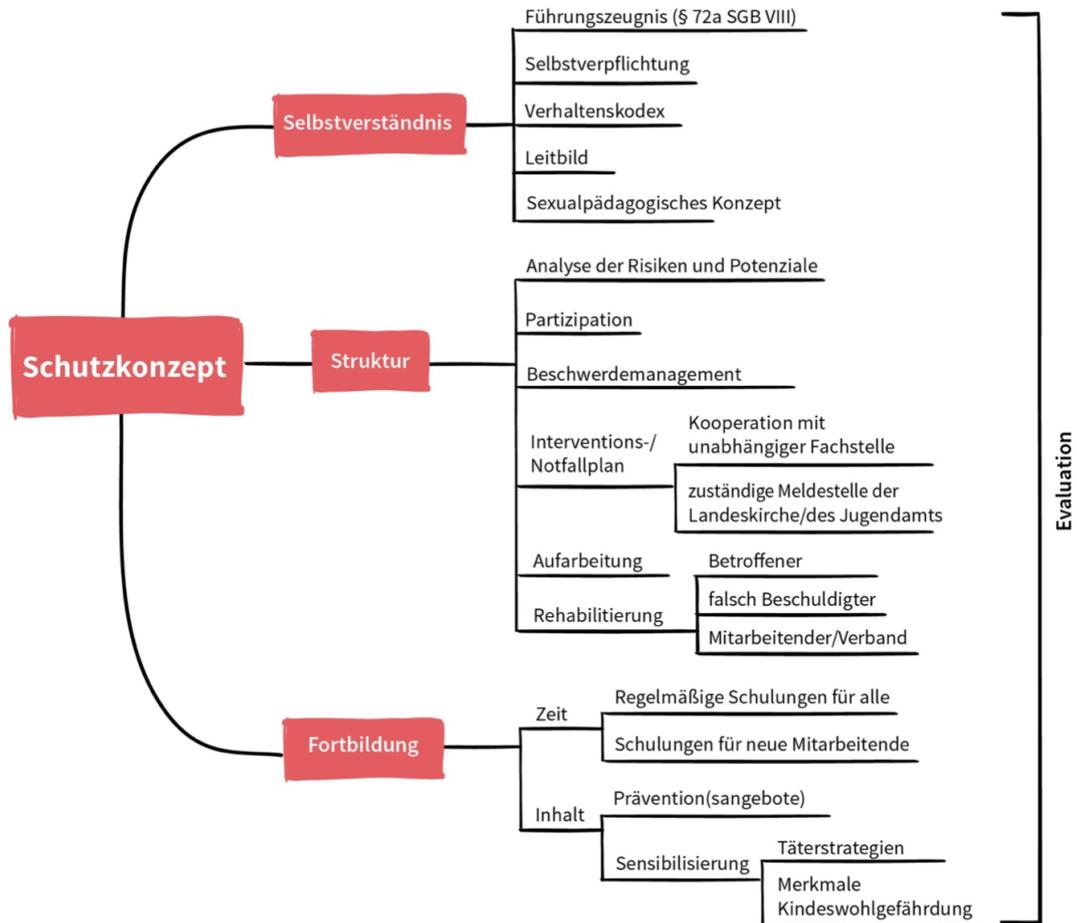
- *Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung als Basis unserer Arbeit mit Menschen*
- *Sensibilisierung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualisierte Gewalt*
- *Sensibilisierung und Schulung der Leitungsgremien und Mitarbeitenden*
- *Bereitstellung von Arbeitshilfen zum Thema Prävention und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualisierte Gewalt*
- *Einführung einer Selbstverpflichtung für alle, die mit Menschen arbeiten Einsetzen von Präventionsbeauftragten als erste Ansprechpartner bei Fragen und Verdachtsfällen*
- *Einführung eines Krisenplanes*
- *Regelmäßige Auseinandersetzung wird gewährleistet durch den Präventionsbeauftragten und durch Einfügen der Thematik in das Leitungsgremium.*

Folgende Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in unserem Verein als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv und stärkend:

- *Dein Körper gehört Dir!*
- *Vertraue Deinem Gefühl!*
- *Du hast das Recht „Nein“ zu sagen!*
- *Du bist nicht schuld!*
- *Keiner darf Dir Angst machen.*
- *Unheimliche Geheimnisse darfst Du weiter erzählen!*
- *Du hast ein Recht auf Hilfe, egal was passiert ist.*
- *Achte auf Dich und die anderen und höre gut zu!*

## 02.01 Bausteine des Schutzkonzeptes der CVJM Siegen Sportgemeinschaft

Die angefügte Grafik zeigt den Inhalt und Aufbau des Schutzkonzeptes:



## 03 Selbstverständnis

CVJM verbindet Menschen. Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet. Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen. Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

### **CVJM tritt Diskriminierung entgegen.**

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

**Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozioökonomischem Status.**

Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen. CVJM fördert ein inklusives Miteinander. Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern. CVJM ist eine lernende Gemeinschaft. Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen - denn im CVJM sind alle willkommen.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung  
des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.*

*am 22.10.2022 in Hofgeismar*

## 03.01 Erweitertes Führungszeugnis

### Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

### Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind.

Der Vorstand der CVJM Siegen Sportgemeinschaft hat in einem Beschluss folgende Intervalle festgelegt, in denen erweiterte Führungszeugnisse vorgezeigt werden müssen:

Personenkreis in der CVJM Siegen SG	Wiedervorlage	Wann vorlegen
Vorstand	Alle 5 Jahre	6 Wochen nach erfolgter Wahl
Gesamtvorstand	Alle 5 Jahre	6 Wochen nach erfolgter Wahl
ÜbungsleiterInnen	Alle 5 Jahre	Vor Beginn der Übungsleitertätigkeit
Mitarbeiter auf Freizeiten und sonstigen Angeboten	Alle 5 Jahre	Vor Durchführung der Maßnahme

Die EFZ's werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- *Name des/ der Mitarbeitenden*
- *das Datum des Führungszeugnisses*
- *die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.*

## 03.02 Selbstverpflichtung

Die MitarbeiterInnen setzen sich für das Miteinander aller Menschen im Verein ein: Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen. Viele Punkte der Selbstverpflichtung sind eine „gefühlte Selbstverständlichkeit“, aber es ist nötig über Begriffe wie Würde und Respekt zu sprechen und sich zu vergegenwärtigen, was die einzelnen Punkte denn konkret bedeuten:

### **Als Mitarbeiter:in des CVJM Siegen Sportmeinschaft eV:**

1. *achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.*
2. *stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.*
3. *verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.*
4. *nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche*
  1. *Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.*
5. *respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.*
6. *bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter\*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.*
7. *greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.*
8. *tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körpverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).*
9. *versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.*

**Die aufgeführten Punkte der Selbstverpflichtung ist von allen Übungsleitern und Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen**

### 03.03 Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes beziehen sich auf einen bestimmten Arbeitsbereich, eine konkrete Freizeit oder eine spezifische Maßnahme, denn Ergebnisse aus der Risikoanalyse fließen dort ein. Für die Zielgruppe der 3 – 5-Jährigen gelten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien zum Beispiel andere Bedingungen und damit Regelungen als für die Zielgruppe der über 12-Jährigen, Regeln, die im Zeltlager sinnvoll sind, sind im Trainingsbetrieb manchmal nicht nötig.

Zu Beginn der Erstellung eines Verhaltenskodex kann man sich die Frage stellen, was einem selbst im Umgang miteinander wichtig ist und diese Frage auch den Teilnehmenden stellen.

Folgende Punkte sind für alle Angebote der CVJM Siegen Sportgemeinschaft als allgemeingültig anzusehen:

**1. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt immer eins dieser Prinzipien:**

- • „6-Augen-Prinzip“
- • „Prinzip der offenen Tür“

*Beispiel: Grundsätzlich sollte ein Mitarbeiter niemals alleine mit einem Schutzbefohlenen Trainieren. Ist ein Einzeltraining erforderlich sollte ein weitere Mitarbeiter vor-Ort sein. Ist dies nicht möglich sollte man das Training nicht hinter verschlossen Türe abhalten.*

**2. Privatsphäre**

- Die Kinder und Jugendlichen ziehen sich getrennt von den Mitarbeiter\*innen um. Die Umkleidekabinen werden erst betreten, wenn sichergestellt ist, dass alle Kinder/Jugendlichen bekleidet sind. Sollten Hilfestellungen beim Umziehen für Kinder erforderlich sein, wird dies zuvor gemeinsam mit den Eltern besprochen. Hilfestellungen gegen den Willen des Kindes erfolgen nicht.
- Mitarbeiter\*innen duschen nie mit Kindern/Jugendlichen.

**3. Übernachtungen**

Mitarbeiter\*innen übernachten nie mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer oder Zelt. Bei Übernachtungen in der Halle werden die Schlafbereiche der Kinder/Jugendlichen klar von denen der Erwachsenen abgetrennt

#### **4. Mobile Nachrichten Apps und Kommunikation**

- Kontaktdaten von Eltern, Kindern und Jugendlichen werden vertraulich behandelt und nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben und/oder in eine mobile Nachrichten App hinzugefügt.
- Mobile Nachrichten App-Gruppen mit Kindern unter 14 Jahren sind immer mit mindestens zwei volljährigen Mitarbeiter\*innen einzurichten.
- Es werden keine Privatchats mit Kindern und Jugendlichen geführt. Die Kommunikation beschränkt sich auf verbandsinterne Angelegenheiten. Sollte ein Kind/Jugendliche\*r in durch einen Privatchat auf eine\*n Mitarbeiter\*in zukommen, um z. B. ein Problem mitzuteilen, bietet der Mitarbeiter\*in das persönliche Gespräch an.
- Alle Beteiligten des Verbandes vermeiden vulgäre Aussprache und pflegen eine respektvolle Kommunikation untereinander, mit allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern.

#### **5. Körperkontakt**

Vor einer körperlichen Hilfestellung/Korrektur einer Übungsdurchführung wird das betroffene Kind/der Jugendliche über die Folgehandlung aufgeklärt und nach Erlaubnis gefragt.

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z. B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

#### **6. Geschenke und Vergünstigungen**

Keine Privatgeschenke an Kinder/Jugendliche: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer\*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.

#### **7. Transparenz im Handeln**

Wird von einer der Regeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter\*in und/oder den Erziehungsberechtigten abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

### 03.04 Leitbild

Um den Stellenwert des Kindeswohls aufzuzeigen, wurde ein Passus in der Vereinssatzung verankert

### 03.05 Sexualpädagogisches Konzept

In einem Sexualpädagogischem Konzept legen wir die Grundlage für eine Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

*Ein konkretes sexualpädagogisches Konzept ist noch in Arbeit*

## 04 Struktur

### 04.01 Analysen von Risiken und Potentialen

Für alle Angebote der CVJM Sportgemeinschaft sind Risiko und Potentialanalysen anzufertigen. Dies sind wiederkehrende Angebote wie Trainings und Wettkampfangebote. Jedoch auch einmalige oder sporadische Angebote wie Freizeiten und Trainingslager.

Leitfragen der Analyse betreffen:

- Zielgruppe der Maßnahme
- Dauer der Maßnahme
- Intensität der Maßnahme
- Ort / räumliche Begebenheiten der Maßnahme
- Mitarbeitende der Maßnahme
- Informationspolitik des Verbandes/ Vereins
- Inhaltliche Ausrichtung des Verbandes/ Vereins

### 04.02 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche auch für deren Alltag außerhalb des CVJM.

### 04.03 Beschwerdemanagement

Generelle Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann. Der CVJM verfügt über Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Der Verein hat feste Ansprechpartner als Vertrauensperson für Mitglieder. Diese stehen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung:

Aktuell ist dies:

CVJM-Kreissekretärin Kim Ney

#### 04.03 Interventions- und Notfallplan

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist. Die Handlungsleitfäden müssen eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

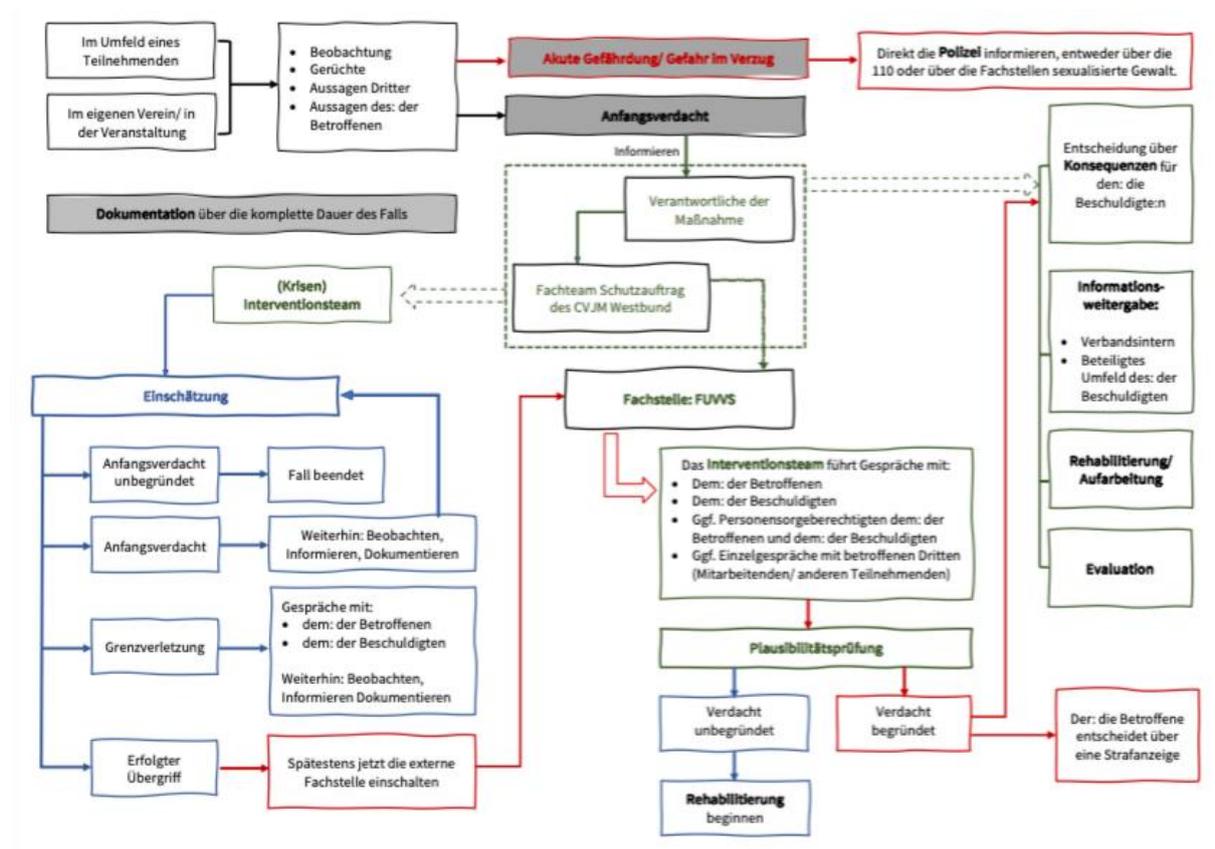
Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die keine Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, sondern auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/ erzählt bekommen.

Vor Ort unterscheiden sich die Wege und Zuständigkeiten, deshalb müssen Verantwortliche im Vorfeld die Frage der konkreten Zuständigkeit klären.

- Wer ist in unserem CVJM/ für unsere Veranstaltung verantwortlich?
- Wer ist die/ der nächste Ansprechpartner:in bei Jugendamt, Polizei, Kirche und/ oder CVJM?

Die CVJM Siegen Sportgemeinschaft hat die Zuständigkeiten als Notfallplan aufgestellt und alle MitarbeiterInnen geschult. Der Kontakt hängt öffentlich an allen Sportstätten für die Mitglieder aus.

Kommt es zu einem begründeten Verdachtsfall, so kann sich an die folgende Ablaufmatrix des CVJM Westbundes gehalten werden:



#### 04.04 Aufarbeitung

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins. Die gilt sowohl für aktuelle wie auch für Altfälle.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Ein Aufarbeitungsprozess geschieht auf zwei Ebenen:

#### **Institutionelle Aufarbeitung**

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.

#### **Individuelle Aufarbeitung**

Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung externer Fachkräfte.

#### 04.05 Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

### Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben. Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

### Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren. Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

## 05 Fortbildungen

Regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden, regelmäßig angeboten werden. Der Vorstand muss darauf achten, dass jede/r Mitarbeitende an einer solchen Fortbildung teilgenommen hat. Fortbildungen können von verschiedenen Institutionen angeboten werden und verschiedene Themen vertiefen, für neue Mitarbeitenden ist eine Grundlagenschulung notwendig.

Eine Grundlagenschulung sollte der Mitarbeitende spätestens 12 Wochen, nach Beginn der Übungsleiter oder Vorstandstätigkeit nachweisen. Eine Schulung für andere, zum Beispiel kirchliche Zwecke wird anerkannt, wenn diese nicht älter als 2 Jahre ist.

## 06 Schlusswort

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln, bzw. sich verändern, ist es wichtig regelmäßig das Konzept zu prüfen und ggf. anzupassen.

Werden die Ziele des Schutzkonzepts durch unsere Maßnahmen erreicht? Wenn nein, wo muss nachgebessert werden?

- Kultur der Achtsamkeit
- Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- Risiken, dass Menschen Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, senken
- Handlungssicherheit für Verantwortliche
- Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche

Aufgestellt der Vorstand im Februar 2025

Philip Mörschel

Christoph Mertens

Martina Braun

Olaf Sauer